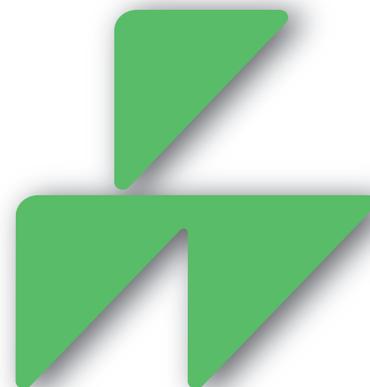


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 8/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

## INHALT

<b>Haftungsfragen bei fortschreitender Dezentralisierung und Vernetzung</b> – von RA Markus Heinrich und RAin Denise Dressler-Niesler LL.M., Hamm –	229
<b>Kapitalertragsteuer auf Verluste von Regiebetrieben (Betriebe gewerblicher Art)</b> – von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	234
<b>»EPSAS« – Was kommt auf den öffentlichen Sektor zu?</b> – von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze –	239

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

- BGH: Einwilligung des Verbrauchers in Kontaktaufnahme zu Werbezwecken für mehrere Werbekanäle ..... 244  
– Anmerkung von RA Dr. Tom Christian Ohse, Bremen –

##### Zivilrecht / Verfahrensrecht

- OLG Frankfurt a.M.: Insolvenzanfechtung: Beweisanzeichen für Zahlungseinstellung ..... 245

### Steuerrecht

#### Rechtsprechung

##### Körperschaftsteuer

- BFH: Kein Betrieb gewerblicher Art durch Beteiligung an Personengesellschaft ..... 249

##### Umsatzsteuer

- BFH: Keine Anwendung des Art. 13 MwStSystRL auf eine beliebige, von der öffentlichen Hand völlig unabhängige GmbH ..... 250

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Festsetzungsverjährung bei einem Übergang von Aufgaben auf einen anderen Aufgabenträger ..... 251
- *Abwasserbeiträge*: Pauschaler Mengenansatz bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren ..... 252
- *Straßenausbaubeiträge*: Eckgrundstücksvergünstigung nur für Wohnbebauung ..... 253
- *Erschließungsbeiträge*: Vorausleistung für einen Abschnitt einer Straße ..... 253

### Arbeitsrecht

- Sachgrundlose Befristung nicht mehr alle drei Jahre möglich ..... 255

### Buchbesprechungen

255

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2018  
auf der Rückseite

## **EuGH: Verstoß Deutschlands gegen EU-Nitratrichtlinie**

Mit Urteil vom 21.06.2018 (C-543/16) hat der EuGH entschieden, dass Deutschland gegen die Richtlinie 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat.

Mit ihrer Klage beantragte die Kommission festzustellen, dass Deutschland gegen die Richtlinie verstoßen hat. Denn es sind keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen worden, sobald deutlich wurde, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms nicht ausreichen. Der EuGH hält die Rüge für begründet. Obwohl sich aus dem fünften Bericht, den Deutschland am 04.07.2012 übermittelt hat, ergeben habe, dass die geltenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie nicht ausreichen, habe Deutschland nicht genügend reagiert. Aus dem Bericht ergebe sich insbesondere, dass sich der Eutrophierungszustand der Küstengewässer durch die bisherigen Maßnahmen nicht habe verbessern lassen.

Mit einer zweiten Rüge wirft die Kommission Deutschland vor, es unterlassen zu haben, sein Aktionsprogramm fortzuschreiben, um den Anforderungen der Richtlinie nachzukommen. Dabei geht es u.a. um die Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln, die zulässige Menge des pro Jahr ausgebrachten Dungs, das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen. Der EuGH hält die Rüge für begründet, da die Düngeverordnung vom 10.01.2006 (in der zuletzt am 24.02.2012 geänderten Fassung) in diesen Punkten nicht den Anforderungen der Richtlinie entspreche.

[> DokNr. 18002182](#)

## **VGH Bayern: E-Ladesäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen keiner Baugenehmigung**

Mit Beschluss vom 13.07.2018 (8 CE 18.1071) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlich gewidmeten Straßenflächen durch Gemeinden als Straßenbaulastträger grundsätzlich ohne Baugenehmigung aufgestellt werden dürfen. Der Antragsteller wendet sich gegen die Errichtung zweier E-Ladesäulen durch die Landeshauptstadt München. Durch die vier Ladepunkte der Säulen können vor seinem Wohnhaus vier Parkplätze nur noch zum Aufladen von Elektrofahrzeugen genutzt werden und stehen daher nicht mehr als allgemeine Parkflächen zur Verfügung.

Das VG München hat seinen Eilantrag auf Erlass eines Baustopps abgelehnt. Der BayVGH hat die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Die Maßnahme der Stadt sei allein nach Straßenrecht und nicht nach Baurecht zu beurteilen. Bei den E-Ladesäulen handle es sich um Verkehrsanlagen, die relativ leicht errichtet werden könnten und die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen; damit stellten sie Straßenbestandteile dar. Denn der ungehinderte Verkehrsfluss mit Elektromobilen setze eine ausreichende innerstädtische Ladeinfrastruktur voraus, wodurch auch Beeinträchtigungen des übrigen Verkehrs verhindert würden. Ladestationen in der Größenordnung herkömmlicher Parkscheinautomaten könnten nicht mit normalen Tankstellen gleichgesetzt werden, deren Errichtung nach Baurecht genehmigt werden müsse. Schließlich habe der Antragsteller nicht aufgezeigt, in welchen Rechten er durch den Aufbau der Ladesäulen und die Umwandlung der vier Parkplätze verletzt sein soll. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

[> DokNr. 18002183](#)

## **OLG Düsseldorf: Methodenbestimmung des Ordnungsgebers für Netzzugangsbedingungen rechtmäßig**

Durch den Beschluss vom 26.04.2018 VI- 5 Kart 2/16 [V] hat das OLG Düsseldorf wie folgt entschieden: Nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts ist der Ordnungsgeber befugt, die Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang festzulegen und diese den Regulierungsbehörden mithilfe von Rechtsverordnungen vorzugeben. Die abstrakt-generelle Methodenbestimmung verstößt nicht gegen die in der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde; auch wird durch sie nicht in unzulässiger Weise der Rechtsschutz gegen regulierungsbehördliche Entscheidungen verkürzt. Die auf dieser Grundlage ergangenen Regelungen in § 6a, § 7 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 5, Abs. 7 StromNEV, § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 ARegV sind nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung wurde zugelassen.

[> DokNr. 18002180](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.